

---

## Leitfaden zur Bewilligungspraxis von Reklamen

Die Reklamegestaltung ist ein bedeutendes Element jedes Ortsbildes. Nicht nur im Dorfzentrum, auch bei der äusseren Wahrnehmung einer Siedlung oder Ortschaft trägt ein harmonisches und ruhiges Gesamtbild zur positiven Identifikation mit dem Ort bei. Insbesondere die über Jahrzehnte historisch gewachsenen Dorfkern sind ein kulturelles Erbe, das gepflegt und erhalten werden soll. Demgegenüber steht das unbestrittene und wachsende Interesse das Gewerbe möglichst publikumswirksam präsentieren zu können. Diese zwei Ziele miteinander zu vereinbaren ist eine Herausforderung, die immer wieder zu Konflikten führt.

Die Gemeinde Schwyz hat deshalb eine einfach verständliche und prägnante Wegleitung erstellt, worauf in den einzelnen Zonen bei der Projektierung von Reklame zu achten ist. Die Abteilung Hochbau begrüsst ausdrücklich eine frühzeitige Kontaktaufnahme, um aktiv und gemeinsam gangbare Lösungen für die oftmals gegenläufigen Interessen von Reklame und Ortsbildschutz zu finden.

### Bewilligungspflicht:

**Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Hierzu wird für Reklamen das vereinfachte- oder ordentliche Baubewilligungsverfahren angewendet (nach § 75 Planungs- und Baugesetz).**

Die Bewilligungspflicht bei Reklamen gilt für das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von freistehenden Reklameanlagen, Reklameanschlagstellen und Reklamen an Bauten und Anlagen, die temporär oder permanent auf öffentlichem oder privatem Grund angebracht werden sollen. Lichtreklamen, wie Neonschriftzüge, Neonsignete und Lichteffekte sind auch hinter Schaufenstern bewilligungspflichtig.

Unter Reklamen sind u.a. folgende Werbeträger zu verstehen:

- Fassadenschriften und -bemalungen
- Leuchtkästen, -schriften und -bänder
- Konturbeleuchtungen
- Fremdreklamen, Werbepylon
- Schaukästen
  
- Tafeln, Schilder
- Fensterbeschriftungen, -folien und -beleuchtungen, Fahnen mit Werbeaufschriften,
- Signete und andere Vorkehrungen zu Reklamezwecken

Praxisgemäss nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind kleine, unbeleuchtete, nicht der Reklame dienende Firmenschilder und Praxistafeln, die im Erdgeschoss an Hausfassaden angebracht werden, nicht abtendend sind, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und eine Flächenmass von 0.25 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Klebefolien, welche weniger als die Hälfte der Fensterfläche beanspruchen sind ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit.

## **Grundsatz:**

**Bauten und Anlagen müssen sich so in die Umgebung eingliedern, dass sie das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören (Art. 8 Baureglement vom 26. September 2010).**

## **Generelle Bewilligungspraxis**

Die bisherige Bewilligungspraxis der letzten Jahre stützt sich im Wesentlichen auf den Gemeinde-ratsbeschluss vom 25. Januar 1991 - Reklamewesen.

## **Signalelemente aus der Strassenverkehrsordnung**

Gemäss Bewilligungspraxis der Kantonspolizei sind Signale und/oder wegweisende Elemente (Richtungspfeile) untersagt.

## **Pylone**

Pylone sind grundsätzlich auf eine maximale Höhe von 3.80 m zu beschränken, wobei die Dimen-sionierung innerhalb der Kernzonen situativ weiter eingeschränkt werden können.

## **Temporäre Reklamen**

Temporäre Reklamen können insgesamt für 2 Monate pro Jahr gestattet werden. Ausnahmen sind möglich. Für die Bewilligung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie bei den perma-nenten Reklameanlagen. Zu beachten sind hier das Merkblatt Strassenreklamen des Kantons Schwyz sowie die Verordnung über das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öf-fentlichem Grund in der Gemeinde Schwyz.

## **Beleuchtung von Reklamen**

Leuchtreklamen, Leuchtschriften sowie beleuchtete Reklamen dürfen nur mit ruhendem Licht aus-geleuchtet werden. Blinkende, flackernde oder einzeln in Reklamepartien aufleuchtende Lichtquel-len sind nicht gestattet. Die Lichtintensität ist so zu halten, dass keine Blendwirkung gegenüber der Nachbarschaft und den Strassenbenützern auftritt, sowie keine Ausstrahlung in den Nachhim-mel auftritt. Die Lichtstärke ist auf 400 Candela/m<sup>2</sup> begrenzt. Die Beleuchtungszeit wird separat geregelt.

## **Zulässigkeit und Gestaltung von Fremdreklamen**

Grundsätzlich sind in den Kernzonen, in der Zentrumszone und in Sichtbereichen von geschützten Bauten keine neuen Fremdreklamen zulässig.

Nach Möglichkeit sind Fremdreklamen in bestehende Haupt- und Nebenbauten zu integrieren.

Ihre Grösse beträgt maximal 1.50 x 3.00 m. Mehrfachanlagen sind nicht zulässig. Der Abstand zur nächsten rechtskräftig bewilligten Fremdreklamen beträgt entlang derselben Strassenachse min-destens 300 m.

## **Gestaltung von Eigenreklamen in den einzelnen Bauzonen:**

### **Kernzonen A und B**

In den Kernzonen gelten betreffend Eingliederung in die Umgebung und die Übereinstimmung und Wirkung betreffend Charakter, Farbe, Form und Grösse mit dem Gebäude oder Objekt er-höhte Anforderungen.

Nicht bewilligt werden Reklamen oberhalb des Sockelgeschosses.

Wiederholungen von Schriftzügen und Signeten sind zu vermeiden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Neue rechtwinklig zur Fassade hervorstehende Reklamen (Stechschilder) werden grundsätzlich nicht bewilligt. Freistehende Pylone sind möglich, wenn die Gebäudefassade 5 m vom Strassen- bzw. Trottoirrand zurückversetzt ist. Sie darf das Strassenbild nicht negativ beeinträchtigen und soll gegenüber einer am Haus montierten Reklamen eine bessere Lösung darstellen.

### Zentrumszonen

In den Zentrumszonen gelten die gleichen Anforderungen wie in den Kernzonen. An einzelnen Orten sind Lockerungen möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

### Wohnzonen, Wohnzone mit Gewerbeberleichterung, Intensiverholungszone, Freihaltezone

In diesen Zonen werden Reklameanlagen nur sehr zurückhaltend und nach individueller Begutachtung mit spezieller Rücksichtnahme auf die Umgebung bewilligt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

### Industriezonen, Gewerbebezonen, Weilerzone Gewerbe, Zone für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen

Farblich und gestalterisch dem Gebäude und der Umgebung angepasste Reklameanlagen, die sich in die Zone einordnen lassen, sind in einem grösseren Ausmass zulässig.

### Beispiele



Reklamebeispiele im Bereich des Sockelgeschosses (Kernzone A)



Firmen- /Hauswandschild (nicht bewilligungspflichtig)



Reklamebeispiel für Fensterbeschriftungen (nicht bewilligungspflichtig)



Reklamebeispiele im Bereich des Sockelgeschosses (Kernzone A)

## **Verfahrensart**

Für das korrekte Verfahren mit oder ohne Amtsblattpublikation beachten sie bitte folgende Dokumente des Amtes für Raumentwicklung

[http://www.sz.ch/documents/merkblatt\\_reklamebewilligungen.pdf](http://www.sz.ch/documents/merkblatt_reklamebewilligungen.pdf)

[http://www.sz.ch/documents/schema\\_reklameverfahren.pdf](http://www.sz.ch/documents/schema_reklameverfahren.pdf)

## **Einzureichende Unterlagen:**

### **Nach Art. 48 Baureglement**

- ausgefüllte, gelbe Baugesuchsmappen (2-fach, erhältlich bei der Abt. Hochbau, Herrengasse 23) oder Deckblatt Baugesuchsmappe ([www.gemeindeschwyz.ch](http://www.gemeindeschwyz.ch) > Deckblatt Baugesuchsmappe)
- Eingabe eBau ([www.sz.ch](http://www.sz.ch) > eBau)plus (2-fach in Papierform - mit Unterschriften)
- einer vom Geometer nachgeführte und unterzeichnete Katasterplan-Kopie (2-fach)
- Fassadenplan mit eingezeichneter Reklame, 1:100 oder Fotomontage mit eingezeichneter Reklame (2-fach)
- Foto von der bestehenden Situation (2-fach)
- Das Baugesuch und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen.

### **Auszüge aus den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen:**

Weitere übergeordnete gesetzliche Grundlagen sind

- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100)
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 (SRSZ 720.110)
- Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)
- Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111)

Der Leitfaden wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 23 vom 11. Januar 2013 erlassen. Ergänzt mit Baukommissionsbeschluss Nr. 48 vom 27. Januar 2021